

ERNEUERUNG DER LITURGIE UND SEELSORGE

„Die Liturgie ist der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt. Denn die apostolische Arbeit ist darauf hingeeordnet, daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen“¹⁾).

Wenn diese Worte des II. Vatikanischen Konzils mehr sind als bloße Deklamation oder feierliche Deklaration, wenn sie in ihrer Bedeutung erfaßt und in die Praxis übersetzt werden, müssen sie zu einer eigentlichen Erneuerung des kirchlichen Lebens führen: Vertiefung des christlichen Lebens ist erstes Ziel des Konzils — und auch der Liturgiereform, wie es im ersten Satz der Konstitution heißt. Bischof Hermann Volk hat es im Schlußwort des Dritten Deutschen Liturgischen Kongresses für das gesamte Sprachgebiet in Mainz (20. bis 24. April 1964) treffend formuliert: *Reform der Liturgie* ist wichtig. — *Reform durch die Liturgie* ist wichtiger. Erneuerung der Liturgie ist nicht Selbstzweck, sie will der Erneuerung des Geistes, der Seel-Sorge im tiefsten Sinn des Wortes dienen.

Liturgie, Quelle und Ziel des kirchlichen Tuns: Diese Konzils Worte zwingen zur Überprüfung verschiedenster Tätigkeitsbereiche der Kirche. Ihr Wirken muß von der Liturgie her und auf die Liturgie hin bestimmt sein: Der Kult, die Verherrlichung Gottes und die Heiligung des Menschen (Art. 7) ist schlechthin das Ziel der Kirche und ihrer Institutionen. Nie ist sie so sehr und nie ist sie mehr „Kirche“, als wenn sie das Herrenmahl, Eucharistie und Liturgie feiert. Diese Feier ist Wurzel- und Nährboden für ihre ganze Wirksamkeit. Sie ist Mitte der Kirche und all ihrer Glieder und muß darum auch Mittel- und Höhepunkt, Zentrum und Zenit der Seelsorge sein.

Von der Liturgie-Konstitution her sollten darum die Pastoration und ihre Probleme neu durchdacht werden. Vieles ist überaus bedeutungsvoll, das Wirken auf sozialem, karitativem und kulturellem Gebiet, — das Eine ist absolut und unabdingbar notwendig. Die Heilsverkündigung und die Heilsverwirklichung in Wort, Taufe, Messe und Sakrament, in der Feier der Liturgie. Damit ist keinem ungesunden „Pan-Liturgismus“ das Wort gesprochen. Die Konstitution sagt unmißverständlich: „In der heiligen Liturgie erschöpft sich nicht das ganze Tun der Kirche“ (Art. 9); Seelsorge ist nicht nur Liturgie, aber Liturgie ist Seelsorge im besten Sinn. Besinnung auf den missionarisch-pastorellen Wert der Liturgie ist Zweck dieser Zeilen.

I. MISSIONARISCHE LITURGIE

„Gehet hin, lehret alle Völker, taufet sie . . .“ (Mt. 28, 19); „esset . . ., trinket . . ., tut dies zu meinem Gedächtnis“ (1 Kor. 11, 24 f), — das war der Missionsauftrag an seine Apostel: Den Glauben sollen sie den Menschen bringen und die Gnade, das Wort der neuen Lehre und das Brot des neuen Lebens, durch die Verkündigung der Frohen Botschaft und die Feier der Taufe, der Eucharistie und der übrigen Sakramente.

¹⁾ Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie vom 4. Dez. 1963, Art. 10 (im Folgenden stets nur mit „Art.“ zitiert). — Vgl. zu diesen Ausführungen meinen Beitrag „Das Vatikanische Konzil und die Missions-Liturgie“, in: Mission. Katholisches Missionsjahrbuch der Schweiz 31 (1964) 22–29, dem einzelne Teile wörtlich oder in Überarbeitung entnommen sind.

Diese beiden wesentlichen Missionsaufgaben, die Enthüllung des „Wort- und Brotbefehls“, hat die junge Kirche in eine gottesdienstliche Feier eingebettet, in den Wortgottesdienst. Weiterführung und Ausgestaltung des aus Gebet, Schriftlesung und Predigt bestehenden Synagogengottesdienstes – und den Brotgottesdienst, Erfüllung dessen, wofür das jüdische Paschamahl mit dem Osterlamm Vor- und Vorausbild war: „Pascha nostrum immolatus est Christus“ (1 Kor. 5, 7).

Die Eucharistiefeier mit dem Gebets- und Lese(Wort-)-Gottesdienst und dem Opfer- und Opfermahl(Brot-)-Gottesdienst war *die* Missionsmethode der Kirche. In diese Feier und um sie herum baute sie die übrigen heilsbedeuten- den und heilswirkenden Zeichen, die Sakramente: Taufe und Firmung wurden in der Osternacht als Initiation zur Eucharistie gespendet, ebenso das Bußsakrament, die „Aussöhnung der Büßenden“, die dann aus praktischen Gründen auf den Donnerstag (an einzelnen Orten auf den Freitag) vorverlegt wurde; die übrigen Sakramente wurden, wenn möglich, während der Messe gefeiert. Hier, in der Eucharistie- und Liturgiefeier vollzog sich wesentlich die Missionierung der Kirche. Hier wurde der Katechumene (und auch der Getaufte) durch Schriftlesung und Schrifterklärung im Glauben unterrichtet, im Katechumenat wurde er durch Handauflegung, Lesungen, Gebete, Exorzismen und Skrutinien in die christliche Lehre eingeführt und in das christliche Leben eingeübt. Die mystagogischen Katechesen eines Ambrosius von Mailand oder eines Kyrillos von Jerusalem u. a. waren Glaubensunterweisung der Taufkandidaten oder der Neophyten.

Diese in und durch die Liturgie vollzogene Glaubensverkündigung war die eigentliche und sozusagen einzige „Christenlehre“. Hier blieb – und bleibt – die verkündete Botschaft von der Erlösung und vom Christus-Mysterium nicht abstrakte „Theorie“, sondern wurde heilige und heiligende Tatsache. Die Heilsverkündigung wird Heilsverwirklichung. Die Liturgie war durch und durch pastorell-missionarisch und die Missionsarbeit liturgisch geprägt.

Man ist heute bisweilen der Meinung, die Liturgie sei seit jeher bis ins einzelne normiert und genauestens vorgeschrieben gewesen. Das ist unrichtig. Liturgie war gelebtes Leben, war, wie der Name sagt, Tun des Volkes (*ergon*, *laos*) und Werk für das Volk. Leben aber steht nicht still, es evolutioniert ohne Unterlaß. So hat sich die Liturgie nach den sich wandelnden Gegebenheiten – bei aller Wahrung des Wesentlichen und Zentralen – gewandelt. Die frühchristlichen Missionare, angefangen von den Aposteln, paßten sich und die missionarische Liturgie in einer stets jungen Vitalität den jeweiligen Bedingungen der verschiedenen Länder, dem Charakter, den Sitten und Gebräuchen der einzelnen Völker an und übernahmen aus Kult und Kultur der betreffenden Nationen wertvolles Traditionsgut, das sich in den christlichen Gottesdienst einbauen ließ. Diese Adaptionen- und Adoptionsfähigkeit der Liturgie zeigt sich in der Annahme der jeweiligen Volkssprache als Kultsprache und in der Übernahme ungezählter Elemente aus der antiken Kulturwelt (Verchristlichung heidnischer Feste, Hofetikette, bürgerliche Umgangsformen, Totenkult, Akklamationen, Kleidung etc.).

Im Verlauf der Zeit verlor die Liturgie teilweise den pastorellen Charakter. Die Gläubigen verstanden Sprache und Ritus, Form und Formel des Gottesdienstes vielfach nicht mehr und die Liturgie wurde je länger je mehr zur Klerikerliturgie, an der das Volk kaum mehr aktiven Anteil hatte. Die in fremder Sprache vorgetragene Heilige Schrift war nicht mehr unmittelbare Belehrung des Christen. Der Ritus wurde kompliziert und war nicht mehr

ohne weiteres durchschaubar und verständlich; das Symbol konnte oft nicht mehr in sich verstanden werden. Parallel damit ging ein fortschreitender Verlust der katechetischen und missionarischen Fähigkeit und Kraft der Liturgie. Neue Formen der Glaubensunterweisung müssen gesucht werden. Diese wurde aus dem authentischen „Sitz im Leben“, dem Gottesdienst der Kirche, verdrängt und zum Schulfach degradiert, das sich vorwiegend an den Intellekt wandte und nicht mehr, wie die Liturgie, den ganzen Menschen, Herz und Gemüt, Verstand und Sinne unmittelbar ansprach.

P. Johannes Schütte SVD sagte 1959 auf dem Kongreß „Mission und Liturgie“ in seinem Referat „Der Primat der religiösen und geistigen Belange in der Mission“²⁾, man interessiere sich nicht selten allzu sehr um die Schulen aller Art, um die karitativen und sozialen Werke, was eine „besorgniserregende Verlagerung der Werte“ und eine „Überschätzung und Überbetonung der indirekten Missionsmittel“ bedeute, und er fragt: „Ist es gerechtfertigt, wenn der Schulbetrieb die eigentliche Missionsarbeit, die Seelsorge, die Unterweisung und die sakramentale Betreuung überwuchert? ... Eine Rückbesinnung auf die eigentliche und wesentliche Aufgabe des Missionars und der Missionsarbeit“ ist notwendig. Sie muß aufzeigen, „welche Bedeutung der Liturgie, der liturgischen Erneuerung zur Erfüllung (der) erstrangigen, wesentlichen Aufgabe zukommt“. Was hier von der Mission gesagt wird, gilt ohne Einschränkung auch von der Seelsorgsarbeit.

II. PASTORELLE ANLIEGEN DER LITURGIEREFORM

In Art. 14 umschreibt die Konstitution das Ziel der Liturgie-Erneuerung mit den Worten: „Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk“ (1 Petr. 2, 9; vgl. 2, 4–5) kraft der Taufe Recht und Amt besitzt.“

Bewußte und tätige Teilnahme an der Liturgie, Verständnis, Aktion und Partizipation, das ist der klare Wunsch des Konzils, der Schlüssel zum Verständnis der Konstitution und die Voraussetzung für die kommende Liturgiereform. Wer das Entscheidende in dieser oder jener Einzelreform sucht, geht am eigentlichen Anliegen der Konstitution vorbei. Immer und immer wieder weist sie auf dieses Hauptpostulat hin: „Die volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten ... Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen Arbeit ... gewissenhaft anzustreben“ (Art. 14, 2). Die Reform muß erreichen, „daß das christliche Volk (die Liturgie) möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann“ (Art. 21). Diese Forderung ist das „caeterum censeo“ der Liturgiekonstitution.

1. Die Erreichung dieses Zieles setzt eine bessere *liturgische Ausbildung des Klerus* voraus, denn es besteht „keine Hoffnung auf Verwirklichung dieser Forderung, wenn nicht zuerst die Seelsorger vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und in ihr Lehrmeister werden“ (Art. 14, 3). Wenn die Gläubigen als Verstehende die Liturgie mitfeiern sollen, müssen

²⁾ Mission und Liturgie. Der Kongreß von Nimwegen 1959, hrg. Joh. Hofinger (Mainz 1960) 40–44.

sie in das Verständnis dieser Liturgie und ihrer Mysterien eingeführt werden. Es ist Gabe und Aufgabe, Würde und Pflicht des von Gott berufenen und von der Kirche dazu bestellten Priesters, der Mystagogie zu dienen und dem Volk ein fundiertes Wissen um Form und Formel des Gottesdienstes zu vermitteln. Wie kann aber jemand Mystagoge sein, der selber nicht in das Geheimnis eingeführt worden ist? Darum erachtet es das Konzil als „dringend notwendig, daß gründlich für die liturgische Bildung des Klerus gesorgt wird“ (Art. 14, 2-3), es fordert solide fachliche Ausbildung der Liturgikprofessoren (Art. 15), sorgfältigen liturgiewissenschaftlichen Unterricht (Art. 16) und liturgisch-geistliche Formung der kommenden Priester (Art. 17), sowie Weiterbildung der Seelsorger in gottesdienstlichen Fragen (Art. 18)³. Diese vertiefte liturgische Ausbildung ist nicht so sehr ein wissenschaftliches, als vielmehr ein geistiges und pastorelles Anliegen: Die Geistlichen sollen die Liturgie besser „verstehen und aus ganzem Herzen mitvollziehen“ (Art. 17), ein liturgisches Leben führen und es mit den ihnen anvertrauten Gläubigen teilen“ (Art. 18). Mit klaren und unmißverständlichen Worten wird den Seelsorgern eingeschärft, das Volk liturgisch zu bilden und zur aktiven Mitfeier der Liturgie zu führen: sie „sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen... Damit erfüllen sie eine der vornehmsten Aufgaben des treuen Spenders der Geheimnisse Gottes. Sie sollen ihre Herde dabei nicht bloß mit dem Wort, sondern auch durch das Beispiel führen“ (Art. 19).

2. Die *Gemeinschaftlichkeit* ist der Liturgie wesentlich. „Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche... Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an... Wenn Riten gemäß ihrer Eigenart auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt sind, dann soll nachdrücklich betont werden, daß ihre Feier in Gemeinschaft – im Rahmen des Möglichen – der vom Einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen ist“ (Art. 26 f). Liturgie soll immer mehr das sein, was der Name aussagt, ein „Volkswerk“, das heilige Tun der ganzen christlichen Gemeinschaft. Das vorwurfsvolle Wort von der „Klerikerliturgie“ wird der Vergangenheit angehören. Jeder Mitspieler im heiligen Spiel der Liturgie soll seine Rolle spielen, aber nur sie, diese aber ganz: „Jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, soll in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“. Sie alle, „auch die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Mitglieder der Kirchenchöre vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst... Deshalb muß man sie, jeden nach seiner Weise, sorgfältig in den Geist der Liturgie einführen und unterweisen“ (Art. 28 f.).

3. Die *tätige Teilnahme der Gläubigen* soll durch Wort, Gesang, Handlung und Körperhaltung zum Ausdruck gebracht werden.

Die Liturgie ist notwendigerweise auf das Zeichen angewiesen. Sie ist „Aktuierung des Priesteramtes Christi, des eigentlichen Liturgen, die Heiligung des Menschen und sein Dienst vor Gott. Aber beides geschieht in der Liturgie unter heiligen von Christus und der Kirche eingesetzten Zeichen“⁴).

³) Vgl. dazu: A. Hänggi, Liturgiekonstitution und liturgische Ausbildung des Klerus, in: Schweizerische Kirchenzeitung 132 (1964) 35–37.

⁴) Die Konstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, mit einem Kommentar von Emil Joseph Lengeling (Lebendiger Gottesdienst, Heft 5/6) (Münster i. W. 1964) 84*, empfehlend sei auf diesen ausgezeichneten Kommentar hingewiesen.

Das wichtigste aller Zeichen ist das Wort. Art. 30 wünscht, daß die Gläubigen durch die Akklamationen und durch die Antworten auf den Gruß und Zuruf des Priesters oder des Diakons aktiv an der Liturgie teilnehmen, aber auch durch den Gesang der Psalmen, der Antiphonen und der Lieder. Weiter sollen *Gestus und Körperhaltung* Zeichen der tätigen Teilnahme und Ausdruck der inneren Haltung sein. Es würde jedoch keineswegs dem Geist der Liturgie-Erneuerung entsprechen, wenn ein unaufhörlicher „Betrieb“, ein pausenloses Beten und Singen, ein fortwährendes „Auf und Nieder“ herrschen würde: „Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden“, mahnt die Konstitution – und sie fügt bei, daß bei der Revision der liturgischen Bücher in den Rubriken auch der „Anteil der Gläubigen“ vorgesehen werden soll (Art. 31).

4. Die Liturgie hat einen *lehrhaften, didaktischen Charakter*. Sie ist Gottesverehrung, Kult, – aber zu gleicher Zeit auch Belehrung des Volkes. Sie ist der heilige und heiligende Heils-Dialog: „In der Liturgie spricht Gott zu seinem Volk; in ihr verkündet Christus noch immer die Frohe Botschaft.“ Wort will Ant-Wort: „Das Volk antwortet mit Gesang und Gebet“ (Art. 33). Nicht nur durch die Verkündigung der Heiligen Schrift, sondern auch „wenn die Kirche betet, singt oder handelt, wird der Glaube der Teilnehmer genährt und ihr Herz zu Gott hin erweckt, auf daß sie ihm geistlichen Dienst leisten und seine Gnade reichlicher empfangen“ (ebd.). Neben der Wortverkündigung in der Schriftlesung haben auch die übrigen Teile der Liturgie eine didaktisch-belehrende Aufgabe zu erfüllen, wie es bereits das Konzil von Trient bzgl. der Messe erklärt hat⁵⁾ und somit muß der ganze Gottesdienst vom Volk irgendwie verstanden werden.

5. Damit ist die Forderung nach der *Verstehbarkeit der Liturgie* erhoben: Sie muß in Struktur und Ritus, in Wort und Sprache verständlich sein.

a) Die *Riten* sind durch Verschiebungen, Verkürzungen, Strukturänderungen, Überlagerungen usw. vielfach so komplex und kompliziert geworden, daß sie in ihrem Aufbau, in der Beziehung der einzelnen Teile zum Ganzen, in ihrem Wesens- und Sinngehalt oft nicht faßbar sind. Die Reform soll gemäß dem Willen des Konzils den Riten, wo es nötig ist, den „Glanz edler Einfachheit“ zurückgeben, damit sie „knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen der Fassungskraft der Gläubigen angepaßt seien und im allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen“ (Art. 34). Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Liturgie zur Schlichtheit des Frühchristentums zurückkehren müsse, – das wünschen zu wollen, wäre utopischer Archäologismus. Wenn sie auch dem Verständnis des in mancher Hinsicht nüchterner gewordenen Menschen von heute entgegenkommen soll, darf sie doch nicht der ihr gebührenden Feierlichkeit und Festlichkeit beraubt werden.

b) Der Ritus steht nicht allein, er ist aufs engste mit dem Wort verbunden und bildet mit ihm eine untrennbare Einheit. Liturgie ist immer und wesentlich Botschaft vom Heil, das im sakramentalen Geschehen Wirklichkeit wird.

1. *Schriftlesung*: Die Wort-Verkündigung soll noch mehr in das Zentrum des Gottesdienstes und des Bewußtseins der Gläubigen gestellt werden. Darum verlangt das Konzil, daß „bei den heiligen Feiern die Schriftlesung reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet“ werde (Art. 35, 1). Diese Bestimmung wird zu einer „Revalorisierung“, zu einer Neubewertung des Gotteswortes in der liturgischen Praxis führen, ist doch die Heilige Schrift „von

⁵⁾ Denzinger 946.

größtem Gewicht“ für den christlichen Gottesdienst. „Aus ihr werden nämlich Lesungen vorgetragen und in der Homilie ausgedeutet, aus ihr werden Psalmen gesungen, unter ihrem Anhauch und Antrieb sind liturgische Gebete, Orationen und Gesänge geschaffen worden, und aus ihr empfangen Handlungen und Zeichen ihre Bedeutung“ (Art. 24).

2. *Predigt*: Zur Vollverkündigung der Heilsbotschaft, die uns der Prophet (Lesung), der Apostel (Epistel) und Christus (Evangelium) geschenkt haben, gehört auch das Wort der Kirche, die Predigt, die „ein Teil der liturgischen Handlung ist“ und die „vor allem aus dem Quell der Heiligen Schrift und der Liturgie schöpfen soll, ist sie doch Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heiles, d. h. im Mysterium Christi“ (Art. 35, 2). Sie erklärt das Wort und führt zum „Brot“ des sakramentalen Geschehens⁶).

3. *Liturgische Katechese*: Wenn auch die Liturgie in ihrer Struktur und in ihrer Zeichenhaftigkeit irgendwie unmittelbar verstanden werden soll, soweit es das Mysterium, das hinter dem Zeichen steht, zuläßt, so wird eine mystagogische Einführung doch immer, auch in einer erneuerten Liturgie, nötig sein. Darum wird die Pflicht der liturgischen Unterweisung eingeschärft. Damit ist jedoch nicht die entsprechende Einführung in Unterricht und Christuslehre gemeint, sondern die kurzen Hinweise in der Liturgiefeier selber (welche die Franzosen „monitions“ nennen: die Konstitution übernimmt diesen Ausdruck und gibt ihn mit dem Wort „admonitio“ wieder), die „vom Priester oder von dem, der für diesen Dienst zuständig ist, im geeigneten (von den Rubriken vorgesehenen) Augenblick, nach vorgeschriebenem Text oder in freier Anlehnung an ihn gesprochen werden“ (Art. 35, 3).

4. *Wortgottesdienst*: Schließlich empfiehlt die Konstitution „eigene Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten“ (Art. 35, 4).

5. Damit die Liturgie die ihr zukommende katechetisch-missionarische Funktion erfüllen kann, ist es unerläßlich, daß wenigstens die Schriftlesung in der *Volkssprache* erfolgt. Wie kann jemand in einer Sprache unterrichtet werden, die er nicht versteht? „Was geschrieben wurde, das ist zu unserer Belehrung geschrieben worden“ (Rom 15, 4). Das Zweite Vatikanische Konzil hat der Muttersprache die Tür zum Heiligtum der Liturgie geöffnet: „Da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und in den übrigen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen“; im Rahmen gewisser Bestimmungen können die Bischofskonferenzen festlegen, „ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf“ (Art. 36).

6. Soll die Liturgie wieder wesentlicher Missionsfaktor werden, muß ihr zurückgegeben werden, was sie in der Frühzeit der Kirche auszeichnete: *Die Fähigkeit der Adaption und der Adoption*. In der Liturgiekonstitution heißt es denn auch: „In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; ... was im Brauchtum der Völker nicht unlöslich mit Aberglauben und Irrtum verflochten ist, das

⁶) Vgl. dazu die Ausführungen „Liturgie und Predigt“, in: Katholische Kirchenmusik 88 (St. Gallen 1963) 285–289.

wägt sie wohlwollend ab... zuweilen gewährt sie ihm Einlaß in die Liturgie selbst, sofern es grundsätzlich mit dem wahren und echten Geist der Liturgie vereinbar ist“ (Art. 37). Die Einheit des römischen Ritus soll zwar im Wesentlichen gewahrt werden, doch „ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen“ (Art. 38). Innerhalb bestimmter Grenzen können die Bischofskonferenzen die gewünschten Anpassungen festlegen, „besonders hinsichtlich der Sakramentspendung, der Sakramentalien, der Prozessionen, der liturgischen Sprache, der Kirchenmusik und der sakralen Kunst“ (Art. 39). Wenn wesentlichere und tiefgreifendere Anpassungen nötig erscheinen, sollen die Bischofskonferenzen „sorgfältig und klug erwägen, welche Elemente aus Überlieferung und geistiger Anlage der einzelnen Völker geeignet sind, zur Liturgie zugelassen zu werden“ und mit dem Einverständnis des Apostolischen Stuhles eingeführt werden können (Art. 40, 1).

Jedes Volk soll in der Liturgie der Kirche *seinen* Gottesdienst erkennen und leben können, weil es irgendwie sein Leben, seine Tradition und seine Kultur darin spiegeln sieht. Es muß gelingen, die Liturgie zur volksverbundenen Schule des christlichen Lebens zu gestalten. Eine allzu starre Betonung der abendländisch-lateinischen Kultur — besonders im Kult — hat im Verlauf der Kirchengeschichte, der Missionierung und der Wiedervereinigung der Kirchen dem Auf- und Ausbau des Gottesreiches auf Erden Schaden zugefügt. Christentum ist nicht identisch mit westlicher Kultur. Eine solche Gleichsetzung wäre eine Katastrophe.

III. DIE VERWIRKLICHUNG DER PASTORALLITURGISCHEN ANLIEGEN

Die pastorellen Anliegen, die im grundlegenden Einleitungsteil der Liturgiekonstitution umschrieben sind (Art. 1–46), werden in den folgenden Kapiteln konkretisiert und sollen in der bereits begonnenen Liturgiereform realisiert werden.

Es wäre zu wünschen, daß in besonderen Ausführungen die seelsorgliche, pastoralliturgische Komponente eingehend aufgezeigt würde. Mit Leichtigkeit läßt sie sich in allen Teilen der Konstitution erkennen. Die Umstände gestatten nicht, hier und jetzt näher auf diese Fragen einzugehen. Gleichsam im Vorbeigehen soll lediglich auf den einen oder anderen Beschluß hingewiesen werden, dessen Verwirklichung wichtiger Anhalts- und Ausgangspunkt für eine erneuerte liturgisch ausgerichtete Pastoration und eine pastoral ausgerichtete Liturgie sein könnte und müßte.

1. 2. 3.

a) Die Eucharistiefeier (Kap. 2)

„Höhe- und Mittelpunkt der christlichen Religion ist das Geheimnis der Eucharistie“ (Mediator Dei), denn sie ist „Gedächtnisfeier seines (des Herrn) Todes und seiner Auferstehung... , Sakrament huldvollen Erbarmens, Zeichen der Einheit, Band der Liebe, Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“, in ihr dauert „das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zur Wiederkunft“ fort (Art. 47). Die Messe ist, wie es in Art. 10 von der Liturgie heißt, im eigentlichsten und tiefsten Sinn „der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt und zugleich Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“.

Was von den seelsorglichen Anliegen der Liturgiereform im allgemeinen gesagt wurde, gilt auch und in ganz besonderer Weise von der Eucharistiefeier und der Erneuerung ihrer Liturgie. Sie will vor allem, „daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen; sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden und Gott dank sagen“ (Art. 48). Das Ziel der Meßreform ist also ein ausgesprochen pastorales: Der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang soll deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert und intensiviert werden (Art. 50).

Der Konzilsbeschluß, daß „den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde“, die vorgesehene Perikopenreform mit einer besseren Auswahl von Schriftlesungen und ihrer Verteilung auf einen Zyklus von drei oder vier Jahren (Art. 51), wird wesentlich dazu beitragen, daß die Liturgie ihre katechetisch-didaktische Aufgabe besser erfüllen kann, besonders dann, wenn das Gotteswort regelmäßig in der Homilie und in der Schriftpredigt ausgedeutet und den Gläubigen nähergebracht wird (Art. 52).

Die Fürbitten (Art. 53) mit den allgemeinen, echt „katholischen“ und den ganz konkreten Intentionen werden dem Mitfeiernden das Bewußtsein geben, daß er und seine Anliegen ganz persönlich mit in die Eucharistiefeier hineingenommen werden. Dieses im Lauf der Zeit der römischen Liturgie verlorengegangene „Allgemeine Gebet“ oder „Gebet der Gläubigen“ kann ein besonders wertvolles Mittel sein, die Meßfeier zu verlebendigen und die Liturgie den Gläubigen und die Gläubigen der Liturgie näher zu bringen.

Die vom Konzil mit Nachdruck empfohlene „vollkommenere Teilnahme an der Messe, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen“ (Art. 55) fordert und fördert die Einheit der Gottesfamilie und der Gemeinde (Union durch Kommunion!), das Zusammengehörigkeitsgefühl und die brüderliche Liebe.

b) Die übrigen Sakramente und die Sakramentalien (Kap. 3).

Was nach der Konstitution Ziel und Aufgabe der Sakramente ist: Heiligung der Menschen, Aufbau des Leibes Christi, Verehrung Gottes (Art. 59), ist Ziel und Aufgabe der Seelsorge überhaupt: Mehrung und Vertiefung des christlichen Lebens. Christliches Leben aber ist, so hat es der göttliche Stifter der Kirche gewollt, sakramentales Leben. Das Leben des Christen ist hineingebettet in das sakramentale Sein und Tun der Kirche. Von der Neugeburt in der Taufe bis zur Todesweihe der Sterbeliturgie ist „nahezu jedes Ereignis des Lebens geheiligt durch die göttliche Gnade, die ausströmt vom Pascha-Mysterium des Leidens, des Todes und der Auferstehung Christi, aus dem alle Sakramente und Sakramentalien ihre Kraft ableiten“ (Art. 61). Durch die sieben Sakramente wird das Christenleben siebenfach auf je eigene Weise hineingenommen in das Heilsgeheimnis unserer Erlösung. Durch sie wird es gezeugt, genährt, entfaltet, vollendet. Daraus ergibt sich die eminente Bedeutung der Sakramente im Leben der Christen und im Leben der Kirche. Die Pastoration muß darum, will sie wirklich Seel-Sorge sein, sakramental geprägt sein.

Wie die Liturgie selbst, sollen und wollen auch die Sakramente der Belehrung dienen: „Als Zeichen haben sie auch die Aufgabe der Unterweisung. Den Glauben setzen sie nicht nur voraus, sondern sie nähren ihn auch, stärken

ihn und zeigen ihn in Wort und Ding ... Es ist darum sehr wichtig, daß die Gläubigen die sakramentalen Zeichen leicht erkennen und immer wieder zu jenen Sakramenten voll Hingabe hinzutreten, die eingesetzt sind, um das christliche Leben zu nähren" (Art. 59).

Der Ritus soll überarbeitet werden, damit er durchschaubar, den Erfordernissen unserer Zeit angepaßt und Natur und Ziel der Sakramente erkennbar sei (Art. 62), kurz, damit der Mensch von heute den Zugang zu den heilsbedeutenden und heilswirkenden Zeichen der Sakramente und Sakramentalien leichter finde und aus ihnen wirkliche und wirkende Kraft für sein Christenleben schöpfen kann. Darum wird auch hier — und hier in besonderer Weise — der Gebrauch der Muttersprache in weitestem Maße gestattet; die Ritualien sollen den Bedürfnissen der verschiedenen Länder, der Unterweisung und der Seelsorge Rechnung tragen (Art. 63). Nicht nur die Sakramente, sondern auch die Sakramentalien sollen „im Sinne des obersten Grundsatzes von der bewußten, tätigen und leicht zu vollziehenden Teilnahme der Gläubigen und im Hinblick auf die Erfordernisse unserer Zeit" (Art. 79) revidiert werden. Bei der Feier der Sakramente, bei Spendung und Empfang, soll also ein aktives Mittun der Gläubigen ermöglicht werden: Immer und überall wird das pastorale Moment sichtbar.

c) Das Stundengebet (Kap. 4)

Auch das Offizium wird als seelsorgliches Anliegen gesehen. Die Kirche ist berufen, mit dem „Hohenpriester des Neuen und Ewigen Bundes, Christus Jesus ... den göttlichen Lobgesang zu singen. ... Sie lobt den Herrn ohne Unterlaß und tritt bei ihm für das Heil der ganzen Welt ein ... besonders beim Vollzug des Stundengebetes" (Art. 83).

Dieses Stundengebet, durch das „der gesamte Ablauf des Tages und der Nacht durch Gotteslob geweiht wird" (Art. 84) und das „die Priester im heiligen Dienst der Seelsorge" mit ganz besonderem Eifer vollziehen sollen, im Bewußtsein, daß „es der Herr allein ist, welcher der Arbeit, in der sie sich mühen, Wirksamkeit und Gedeihen geben kann (Art. 86), wird die Pastoration vor Leerlauf und unfruchtbarem Aktivismus bewahren. Es ist „Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Beten" (Art. 90). Selbstheiligung, die Sorge für die eigene Seele, ist immer auch beste Seel-Sorge für die anvertrauten Gläubigen, Voraussetzung für eine fruchtbringende Pastoration.

Doch darüber hinaus möchte das Konzil die Gemeinde, das gläubige Volk, wieder in das Stundengebet — soweit dies möglich ist — miteinbeziehen. Das Offizium soll das Beten der ganzen kirchlichen Gemeinschaft sein. Darum wünscht die Konstitution, „die Seelsorger sollen darum bemüht sein, daß die Haupthoren, besonders die Vesper an Sonntagen und höheren Festtagen, in der Kirche gemeinsam gefeiert werden. Auch den Laien wird empfohlen, das Stundengebet zu verrichten, sei es mit den Priestern, sei es unter sich oder auch jeder einzelne allein" (Art. 100). Wäre es nicht etwas Herrliches — und für die Seelsorge, für den Auf- und Ausbau des Gottesreiches Segenvolles —, wenn der Priester mit den Mitgliedern kirchlicher Kongregationen und den eifrigen Gliedern der Pfarrei einen Teil des Stundengebetes gemeinsam beten würde, die Laudes als Vorbereitung zur Eucharistiefeier, Vesper oder Komplet als Abschluß des Tages und der Welt, herrliches Gotteslob — und darum fruchtbare Seel-Sorge?

d) Das liturgische Jahr (Kap. 5).

Das Kirchenjahr, in welchem „das Heilswerk ... in heiligem Gedenken“ gefeiert und „das ganze Mysterium Christi von der Menschwerdung und Geburt bis zur Himmelfahrt, zum Pfingsttag und zur Erwartung der seligen Hoffnung und der Ankunft des Herrn“ entfaltet wird, bildet den heiligen Rahmen, in welchem „die Reichtümer der Machterweise und der Verdienste des Herrn“ erschlossen werden, damit „die Gläubigen mit ihnen in Berührung kommen und mit der Gnade des Heiles erfüllt werden“ (Art. 102). In dieser Jahresfeier der Erlösung gedenkt die Kirche auch der seligen Gottesmutter (Art. 103) und der Heiligen und „stellt den Gläubigen ihr Beispiel vor Augen, das alle durch Christus zum Vater zieht, und sie erfleht um ihrer Verdienste willen die Wohltaten Gottes“ (Art. 104). Die Feste der Heiligen „künden die Wunder Christi in seinen Knechten und bieten den Gläubigen zur Nachahmung willkommene Beispiele“ (Art. 111). Schließlich ist das liturgische Jahr dazu bestellt, „die Erziehung der Gläubigen ... durch fromme Übungen der Seele und des Leibes, durch Unterweisung, durch Gebet und durch Werke der Buße und der Barmherzigkeit“ zu vertiefen (Art. 105), „damit ihre Frömmigkeit durch die Feier der christlichen Erlösungsgeheimnisse, ganz besonders des Pascha-Mysteriums, genährt werde“ (Art. 107).

Die pastorelle Zielsetzung der Reform zeigt sich besonders auch in den Beschlüssen, welche die Fastenzeit betreffen. Die Quadragesima will nicht nur der Tauberneuerung und der Taufvorbereitung dienen, sie ist überdies dazu bestimmt, dem christlichen Volk das Wort Gottes mit besonderem Eifer zu verkünden, ihm die sozialen Folgen der Sünde sowie Wesen und Pflicht der Buße einzuschärfen, es zu vertieftem Gebet anzuleiten und auf die Feier des Ostergeheimnisses vorzubereiten (Art. 109) — zweifellos bedeutsame pastorelle Anliegen!

e) Kirchenmusik (Kap. 6).

Nach der Lehre des Konzils stellt der „gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie“ dar (Art. 112); diese erreicht dann ihren höchsten Ausdruck und ihre „vornehmste Form, ... wenn der Gottesdienst feierlich mit Gesang gehalten wird, wenn Leviten mitwirken und das Volk tätig teilnimmt“ (Art. 113).

Die Konstitution bejaht überzeugt und überzeugend den Kirchengesang in allen Formen und Kunstgattungen. Aber auch hier zeigt sich immer wieder ihr pastorelles Bestreben: Der liturgische Gesang ist kein Reservat eines Chores oder einer Schola. Der Kirchenchor hat auch weiterhin die ihm eigene hohe, durch nichts und niemanden zu ersetzende Aufgabe, ja diese Aufgabe wird eher noch aufgewertet und stellt neue und höhere Anforderungen an die Kirchensänger. Doch daneben ist es Pflicht der Seelsorger, „eifrig dafür Sorge zu tragen, daß in jeder liturgischen Feier mit Gesang die gesamte Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme auch zu leisten vermag“ (Art. 114) und tatsächlich aktiv mitwirkt. Es darf also kein „Entweder — oder“, entweder Chorgesang, oder Volksgesang, geben, sondern ein „sowohl — als auch“: Es gibt kein absolutes Prinzip der „Stileinheit“ des kirchlichen Gesanges. Es ist kein „Stilbruch“, wenn in der gleichen liturgischen Feier neben einen hochstehenden Kunstgesang des Chores das schlichte Singen der Gemeinde tritt.

Choral der Schola und der Gläubigen, mehrstimmiges Singen des Kirchenchores und einfacher Volksgesang haben nebeneinander Platz und sollen in „friedlicher Koexistenz“ gemeinsam dem hohen Ziel des Kirchengesanges dienen: der Ehre Gottes und der Heiligung der Gläubigen (Art. 112, 4).

*

Klemens Tilmann hat vor kurzem in einem privaten Brief die pastorelle, missionarisch-katechetische Aufgabe der Liturgie mit den trefflichen Worten umschrieben:

„In den liturgisch besten Zeiten der Kirchengeschichte war die Versammlung der Gläubigen und die Sonntagsmesse die Hauptverwirklichung christlichen Lebens und die Lebensschule der Christen, der Ort für die ständige innere Missionierung der Kirche. Alle damaligen Elemente sind aber noch in unserer Liturgie. Wir müssen sie nur entwickeln, zu ihrer vollen Gestalt kommen und wirksam werden lassen:

Lesungen und Homilie dienen der Glaubensverkündigung, der Christusbegegnung, der Anleitung zum christlichen Leben. Die Liturgie kennt ferner verschiedene Formen von Gebet und Gesang (gemeinsames Beten, Vorbeten, stilles Beten, meditierender Gesang mit Wiederholung usw.), dann den Opfergang als Ausdruck der persönlichen Hingabe und, falls materielle Dinge gesammelt werden, der Verwirklichung der Bruderliebe. Die Elemente, die der Bruderliebe dienen, sind u. a. die Wir-Form des Betens, überhaupt die Versammlung, dann das gemeinsame Tun, das eucharistische Mahl, das die christliche Bruderliebe ständig vertieft und die Gläubigen mit Christus und untereinander eint. Das eucharistische Opfer als Ausdruck des christlichen Uraktes: Danksagung für die Erlösung — und des religiösen Grundaktes: Anbetung, Verherrlichung Gottes, Hingabe.

All das besagt: Die sonntägliche Liturgiefeier ist die Über-Katechese: Dort wird nicht nur gehört, sondern das Gehörte wird gegenwärtig, — mehr noch: es wird sakramental sichtbar, — mehr noch: es wird im Tun aufgenommen; das Gegenwärtige wird gelebt. Intensiver geht es nicht! Alle Bemühung muß dahin gehen, diese Elemente zum vollen Leben und zur vollen Wirksamkeit kommen zu lassen.

Die Aufgabe der Predigt ist dann: das Hineinholen der zentralen Wahrheiten und der christlichen Grundakte in diese Feier, meist anhand der vortragenen Texte. Umgekehrt: die Belebung der großen Wahrheiten und Haltungen durch die Feier der Eucharistie. Es müßte klar werden, daß die Eucharistiefeier Zentralakt des Lebens der Kirche ist, — auch pastoraler Zentralakt, ein Brennpunkt gleichsam, in dem sich die Ganzheit seelsorglichen Wirkens vereint und verdichtet.

Die Liturgie gibt aber auch der gesamten Pastoral ihre Hauptziele: Verherrlichung Gottes, Danksagung, Wachsen im Glauben, Verlebendigung des Christusverhältnisses, Anleitung zum Gebet, Verwirklichung des Hauptgebotes, Ausbau des mystischen Leibes Christi, Verwirklichung brüderlicher Gemeinschaften ...“

Freiburg/Schweiz

Anton Hänggi